

§ 8a StWUG Übergangsbestimmung zur Novelle

StWUG - Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz – StWUG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NovelleLGBI. Nr. 13/2017 eingebrachten Ansuchen sind nach den nach Inkrafttreten der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Bereits gewährte Förderungen nach diesem Gesetz werden mit Inkrafttreten der NovelleLGBI. Nr. 13/2017 von Amts wegen an die nach Inkrafttreten der Novelle geltenden Bestimmungen angepasst.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2017

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at